



CDU

Satzung

Verfahrensordnung

Finanzordnung

CDU Baden-Württemberg

Stand: 01.01.2010



CDU Landesgeschäftsstelle

Hasenbergstraße 49 b
70176 Stuttgart

Telefon 0711 66904-0
Telefax 0711 66904-15

info@cdu-bw.de
www.cdu-bw.de

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	III
Satzung	1
A. Aufgabe, Name und Sitz	1
B. Mitgliedschaft	2
C. Gliederung und Aufbau	2
D. Kandidatenaufstellung	22
E. Vereinigungen, Fachausschüsse, Arbeitskreise	22
F. Allgemeine Bestimmungen.....	24
G. Schlussvorschriften	31
Verfahrensordnung	34
A. Allgemeine Vorschriften	34
B. Aufstellung von Kandidatenlisten	37
C. Aufstellung von gemeinsamen Listen.....	39
D. Aufstellung von Direktbewerbern	39
E. Wahlverfahren.....	39
F. Schlussvorschriften	41
Finanzordnung	42
Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands	47
Gleichstellung von Frauen und Männern	53

Satzung

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Baden-Württemberg

verabschiedet auf dem 1. Landesparteitag
am 15./16. Januar 1971 in Baden-Baden

Ergänzt durch die Beschlüsse des

- 3. Landesparteitages am 30. September 1972 in Karlsruhe, des
- 6. Landesparteitages am 15./16. November 1974 in Pforzheim, des
- 8. Landesparteitages am 3./4. Oktober 1975 in Ulm, des
- 10. Landesparteitages am 21./22. Oktober 1977 in Offenburg, des
- 11. Landesparteitages am 8./9. September 1978 in Forst, des
- 17. Landesparteitages am 18./19. Juni 1982 in Bad Mergentheim, des
- 20. Landesparteitages am 29. September 1984 in Neckarsulm, des
- 27. Landesparteitages am 23. April 1988 in Bruchsal, des
- 28. Landesparteitages am 28./29. April 1989 in Karlsruhe, des
- 31. Landesparteitages am 4./5. Oktober 1991 in Ulm, des
- 34. Landesparteitages am 26./27. November 1993 in Neckarsulm, des
- 36. Landesparteitages am 24./25. November 1995 in Ravensburg, des
- 38. Landesparteitages am 24./25. Oktober 1997 in Rust, des
- 40. Landesparteitages am 24./25. September 1999 in Schwäbisch Gmünd, des
- 46. Landesparteitages am 24. Mai 2003 in Pforzheim, des
- 52. Landesparteitages am 9./10. Dezember 2005 in Stuttgart, des
- 55. Landesparteitages am 27./28. Oktober 2006 in Pforzheim und des
- 59. Landesparteitages am 20./21.-November-2009 in Friedrichshafen.

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 Aufgabe, Name, Sitz

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Baden-Württemberg, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Land Baden-Württemberg und Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU). Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und des sozialen

Rechtsstaates demokratisch gestalten.

Sie will in Baden-Württemberg der freien Zukunft Deutschlands in einer übergreifenden gesamteuropäischen Ordnung dienen.

- (2) Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Baden-Württemberg; seine Bezirks-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirks-/Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart.

B. Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliederrechte

Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der CDU und für die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 14 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands entsprechend. (siehe Anhang 40 ff)

§ 2 a Mitgliederbefragung

Eine Mitgliederbefragung ist gemäß § 6a Statut der Christlich Demokratischen Union Deutschlands auf der Ebene des Landesverbandes oder der Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der diesen Gebietsverbänden übergeordnete Vorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

C. Gliederung und Aufbau

§ 3

- (1) Organisationsstufen der CDU im Land Baden-Württemberg sind:
 - a) der Landesverband,
 - b) die Bezirksverbände Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg und Württemberg-Hohenzollern,
 - c) die Kreisverbände,
 - d) die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirks-/Ortsverbände.

- (2) Die Grenzen der Bezirksverbände entsprechen den Grenzen der Regierungsbezirke Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart und Tübingen.

I. Landesverband

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der CDU in Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:
- a) die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der CDU zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - c) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben,
 - d) die Belange der CDU öffentlich zu vertreten.

§ 5 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand.

§ 6 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederkartei entsenden die Kreisverbände auf je angefangene 250 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahlen ist der Mitgliederstand, der sechs Monate vor dem Beginn des Parteitages festgestellt wird,
 - b) den Delegierten der Bezirksverbände, die von den Bezirksparteitagen auf zwei Jahre gewählt werden. Für je angefangene 60.000 CDU-Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl entsenden die Bezirksverbände einen Delegierten,

- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes, die bei Beginn des Landesparteitages im Amt sind,
 - d) den Vorsitzenden der Landesvereinigungen (§ 40 Abs. 1).
- (3) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss er sich in einer ganztägigen Plenarsitzung mit der Beratung von Anträgen zu Sachthemen befassen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder dem Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag der Vorstände von zwei Bezirksverbänden oder der Vorstände von zehn Kreisverbänden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landesparteitages werden vom Landesvorstand festgelegt.

§ 7 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der CDU-Landespolitik und den Abschluss von Koalitionsvereinbarungen,
- b) die Wahl eines Spitzenkandidaten für die Landtagswahl,
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, einschließlich des Frauenberichts, der schriftlichen Berichte der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise über ihre zweijährige Tätigkeit und die Entlastung des Landesvorstandes,
- d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der CDU-Landtagsfraktion, der Landesgruppe Baden-Württemberg der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- e) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,
- f) die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteigerichts sowie ihrer Stellvertreter,
- g) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- h) die Annahme und Änderung der Satzung,
- i) die Annahme und Änderung der Finanzordnung.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden,

- b) den Ehrenvorsitzenden (sofern vom Landesparteitag Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden),
 - c) dem ehrenamtlichen Generalsekretär, sofern der Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen ehrenamtlichen Generalsekretär gewählt hat,
 - d) den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - e) den Vorsitzenden der vier Bezirksverbände, dem Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion und dem Vorsitzenden der Landesgruppe Baden-Württemberg der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und dem Vorsitzenden der Landesgruppe der CDU-Abgeordneten aus Baden-Württemberg im Europäischen Parlament, soweit sie nicht bereits nach a), b), c) und d) Mitglied sind,
 - f) dem Landesschatzmeister,
 - g) zwei weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 - h) dem Landesgeschäftsführer (mit beratender Stimme, sofern ein Generalsekretär gewählt wurde),
 - i) 25 Beisitzern,
 - j) dem Internetbeauftragten.
- (2) Die unter Absatz 1 Buchstabe a) bis h) Genannten bilden das Präsidium
 - (3) Ist kein Generalsekretär gewählt, hat der Landesgeschäftsführer Stimmrecht im Präsidium und im Landesvorstand.
 - (4) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes, die dem Landesverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Landesvorstandes sind,
 - b) die Vorsitzenden der Vereinigungen des Landesverbandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Landesvorstandes sind.
 - (5) Das Präsidium und der Landesvorstand werden vom Landesvorsitzenden oder dem Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen. Der Landesvorstand tagt in zwei Monaten mindestens einmal, darüber hinaus auf Antrag von fünf seiner Mitglieder, der CDU-Landtagsfraktion, der Landesgruppe Baden-Württemberg der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, eines Bezirksvorstandes, zweier Vereinigungen, zweier Fachausschüsse oder zweier Arbeitskreise des Landesverbandes in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung.
 - (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
 - (7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Landesverbandes sind zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereichs stehen.

§ 9 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Führung der Politik der CDU in Baden-Württemberg,
 - b) die Stellungnahme zu politischen Fragen,
 - c) die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Bezirksverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise,
 - d) die Berufung und die Beauftragung der Fachausschüsse des Landesverbandes und die Vorschläge für die Berufung der Vertreter in die Bundesfachausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - e) die Wahlkampfführung,
 - f) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen machen, wobei er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit, soziologischen Ausgleich und die angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten hat. Im Fall der Nominierung von Landeslisten hat der Landesvorstand die politische Bedeutung der Bezirksverbände in besonderer Weise zu berücksichtigen.
 - g) die Vorbereitung des Landesparteitages,
 - h) die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages,
 - i) die Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 - j) die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Landesvorstand,
 - k) auf Vorschlag des Landesvorsitzenden und des Generalsekretärs die Bestellung des Landesgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Der Landesgeschäftsführer hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Generalsekretär an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes, seiner Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie aller Untergliederungen teilzunehmen.
 - l) die Genehmigung der Satzungen der Vereinigungen,
 - m) die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen auf Kreisverbandsebene. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnungen oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Landesverband zu erfolgen.

- (2) Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Landesparteitages gebunden.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Landesverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.
- (4) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringenden Geschäfte des Landesvorstandes.

§ 10 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden die Geschäfte der Partei.
- (2)
 1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Organe des Landesverbandes, seiner Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie aller Untergliederungen.
 2. Er hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes, seiner Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie aller Untergliederungen teilzunehmen.
 3. Er koordiniert die von der Landespartei, den Vereinigungen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen sowie den Untergliederungen herausgegebenen Publikationen.
 4. Zur Erfüllung der in Abs. (2) Zif. 1 genannten Aufgaben hat der Generalsekretär bis zu 9 Monaten vor der Bundestags- bzw. der Landtagswahl ein Weisungsrecht gegenüber den Kreisgeschäftsführerinnen und Kreisgeschäftsführern. Für die Einhaltung der Vorschriften des Parteienfinanzierungsgesetzes hat der Generalsekretär ein Weisungsrecht gegenüber den Kreisverbänden.
- (3) Der Generalsekretär wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Landesvorstandes gebunden.

§ 11 Parteigerichte

- (1) Es werden errichtet:
 - a) ein Landesparteigericht mit Sitz in Stuttgart,
 - b) vier Kreisparteigerichte, jeweils eines gemeinsam für die Kreisverbände eines Bezirksverbandes. Die gemeinsamen Kreisparteigerichte haben ihren Sitz an dem

Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Bezirksverbandes befindet, für dessen Kreisverbände sie zuständig sind.

- (2) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und der Kreisparteigerichte sowie das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung (PGO) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Bezirksverbände

§ 12 Organisation

Die Bezirksverbände sind die Organisationsstufen des CDU Landesverbandes für die Regierungsbezirke Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart und Tübingen.

§ 13 Aufgaben

Die Bezirksverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:

- a) die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen des Bezirksverbandes zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben, sowie die Belange der CDU öffentlich zu vertreten,
- c) die politische Vertretung des Bezirks im Landesverband wahrzunehmen,
- d) die politischen Beschlüsse des Landesverbandes durchzuführen,
- e) die Organisation innerhalb des Bezirksverbandes zu festigen und auszubauen,
- f) die Kreisverbände und ihre Untergliederungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
- g) den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Kreisverbänden zu pflegen,
- h) Vorschläge für die Landeslisten zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament zu erarbeiten, wobei er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit, soziologischen Ausgleich und die angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten hat.

§ 14 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand.

§ 15 Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Bezirksverband.
- (2) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederkartei entsenden die Kreisverbände auf je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten, sowie für je angefangene 10.000 CDU-Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahlen ist der Mitgliederstand, der sechs Monate vor dem Beginn des Parteitages festgestellt wird,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes, die bei Beginn des Bezirksparteitages im Amt sind.
- (3) Der Bezirksparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss er sich in einer ganztägigen Plenarsitzung mit der Beratung von Anträgen zu Sachthemen befassen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag der Vorstände von einem Drittel der Kreisverbände innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Bezirksparteitages werden vom Bezirksvorstand festgelegt.

§ 16 Aufgaben des Bezirksparteitages

Dem Bezirksparteitag obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, einschließlich des Frauenberichts, der schriftlichen Berichte der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise über ihre zweijährige Tätigkeit und die Entlastung des Bezirksvorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- d) die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des gemeinsamen Kreisparteigerichts sowie ihrer Stellvertreter,

- e) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl der Delegierten des Bezirksverbandes zum Bundesparteitag nach Maßgabe der auf den Bezirksverband auf Grund der Zweitstimmen der letzten Bundestagswahl entfallenden Anzahl Delegierter,
- g) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses nach Maßgabe der auf den Bezirksverband entfallenden Mitglieder,
- h) die Wahl der Delegierten des Bezirksverbandes zum Landesparteitag (gemäß § 6 Absatz 2 b),
- i) die Annahme und Änderung der Finanzordnung.

§ 17 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) den Ehrenvorsitzenden (sofern vom Bezirksparteitag Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden),
 - c) bis zu drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - d) dem Bezirksschatzmeister,
 - e) dem Bezirkspressesprecher,
 - f) dem Bezirksgeschäftsführer (sofern der Bezirksparteitag keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat),
 - g) dem Bezirksschriftführer (sofern der Bezirksparteitag keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat),
 - h) bis zu 10 Beisitzern,
 - i) je einem auf Vorschlag der Kreisverbände gewählten Vertreter, sofern der Bezirksparteitag einen entsprechenden Beschluss fasst. Das Vorschlagsrecht wird vom Kreisparteitag ausgeübt,
 - j) dem Internetbeauftragten (sofern der Bezirksparteitag keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat).
- (2) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes, die dem Bezirksverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Bezirksvorstandes sind,
 - b) die Vorsitzenden der Vereinigungen des Bezirksverbandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Bezirksvorstandes sind.
- (3) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Er tagt in zwei Monaten mindestens einmal, darüber hinaus auf Antrag von fünf seiner Mitglieder, eines Kreisvorstandes, zweier Vereinigungen, zweier Fachausschüsse

oder zweier Arbeitskreise des Bezirksverbandes in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bezirksverbandes sind zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

§ 18 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandes und des Bezirksparteitages,
 - b) die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Kreisverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise,
 - c) die Berufung und Beauftragung der Fachausschüsse des Bezirksverbandes und die Vorschläge für die Berufung der Vertreter in die Landesfachausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - d) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für allgemeine Wahlen; er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen machen, wobei er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit, soziologischen Ausgleich und die angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten hat,
 - e) die Vorbereitung des Bezirksparteitages,
 - f) die Beschlussfassung über den Haushalt des Bezirksverbandes,
 - g) die Bestellung des Bezirksgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden oder dem Generalsekretär der CDU Baden-Württemberg. Der Bezirksgeschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe des Bezirksverbandes, seiner Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie aller Untergliederungen teilzunehmen.
- (2) Der Bezirksvorstand ist an die Beschlüsse des Bezirksparteitages gebunden.
- (3) Mitglieder des Bezirksvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bezirksverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

III. Kreisverbände

§ 19 Organisation und Grenzen

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisationsstufen des CDU-Landesverbandes für die Verwaltungskreise.
- (2) Ein Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise (z. B. Stadtkreis und dazugehöriger Landkreis) umfassen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils zuständige Bezirksvorstand.

§ 20 Aufgaben

Die Kreisverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:

- a) die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen des Kreisverbandes zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
- c) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben, sowie die Belange der CDU öffentlich zu vertreten,
- d) die politische Vertretung des Kreises in den übergeordneten Verbänden wahrzunehmen,
- e) die politischen Beschlüsse der übergeordneten Verbände durchzuführen,
- f) die Untergliederungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
- g) den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Stadt-/ Gemeindeverbänden und Stadtbezirks-/Ortsverbänden zu pflegen,
- h) die Zusammenarbeit mit den CDU-Kreisräten zu sichern.

§ 21 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 22 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Kreisverband. Er ist als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisvorstand.
- (2) Falls der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung einberufen wird, setzt er sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. der Stadtbezirks-/Ortsverbände (sofern diese Verbände für die Wahlen zuständig sind), die von den Mitgliederversammlungen auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederkartei entsenden die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirks-/Ortsverbände auf je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand, der sechs Monate vor dem Beginn des Parteitages festgestellt wird,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes, die bei Beginn des Kreisparteitages im Amt sind.
- (3) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss er sich mit der Beratung von Anträgen zu Sachthemen befassen. Er wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag der Vorstände von einem Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirks-/Ortsverbände innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Kreisparteitages werden vom Kreisvorstand festgelegt.
- (4) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

§ 23 Aufgaben des Kreisparteitages

Dem Kreisparteitag obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, einschließlich des Frauenberichts, der schriftlichen Berichte der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise über ihre zweijährige Tätigkeit und die Entlastung des Kreisvorstandes,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der CDU-Kreistagsfraktion oder CDU-Gemeinderatsfraktion (in Stadtkreisen),
- d) die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- e) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Bundesparteitag nach Maßgabe der auf den Kreisverband entfallenden Delegierten,
- g) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag (gemäß § 6 Absatz 2 a),
- h) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Bezirksparteitag (gemäß § 15 Absatz 2 a),
- i) die Wahl für ein, (gemäß § 17 Absatz 1 j) dem Bezirksparteitag vorzuschlagendes Mitglied für den Bezirksvorstand,
- j) die Annahme und Änderung der Finanzordnung.

§ 24 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) den Ehrenvorsitzenden (sofern vom Kreisparteitag Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden),
 - c) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - d) dem Kreisschatzmeister,
 - e) dem Kreispressesprecher,
 - f) dem Kreisschriftführer,
 - g) dem Kreisgeschäftsführer,
 - h) bis zu 15 Beisitzern,
 - i) dem Internetbeauftragten (sofern der Kreisparteitag keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat).
- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die Mitglieder des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, die dem Kreisverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes sind,

- b) die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, des Deutschen Bundestages, der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion und der Landrat, in Stadtkreisverbänden der Oberbürgermeister, sofern er der CDU angehört,
 - c) die Vorsitzenden der Vereinigungen des Kreisverbandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes sind.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Er tagt in zwei Monaten mindestens einmal, darüber hinaus auf Antrag von fünf seiner Mitglieder, eines Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes bzw. Stadtbezirks-/ Ortsverbandsvorstandes, zweier Vereinigungen, zweier Fachausschüsse oder zweier Arbeitskreise des Kreisverbandes in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Kreisverbandes sind zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

§ 25 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse des Landes- und Bezirksverbandes und des Kreisparteitages,
 - b) die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirks-/ Ortsverbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise,
 - c) die Berufung und Beauftragung der Fachausschüsse des Kreisverbandes und die Vorschläge für die Berufung der Vertreter in die Bezirksfachausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - d) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für allgemeine Wahlen, wobei er insbesondere auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten hat,
 - e) die Vorbereitung des Kreisparteitages,
 - f) die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes,
 - g) die Mitwirkung bei der Bestellung eines Kreisgeschäftsführers durch den Bezirksverband,
 - h) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Bundesstatut.

Der Kreisgeschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen aller Organe des Kreisverbandes, seiner Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise sowie aller Untergliederungen teilzunehmen.

- (2) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.
- (3) Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Kreisverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

IV. Örtliche Verbände

§ 26 Organisation und Grenzen

- (1) Die Stadt-/ Gemeindeverbände sind die Organisationsstufen des CDU-Landesverbandes für die Städte und Gemeinden eines Kreisverbandes. Die Untergliederung der Stadt-/ Gemeindeverbände ist der Ortsverband.
- (2) In Stadtkreisen, in denen ein eigener Kreisverband besteht, ist die Untergliederung der Stadtbezirksverband.
- (3) Über die Gründung oder Auflösung von Stadt-/ Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirks-/ Ortsverbänden und die Festlegung und Änderung seiner Grenzen entscheidet die Mehrheit einer Versammlung der jeweils betroffenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.
- (4) Für die Gründung eines Stadt-/ Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirks-/ Ortsverbandes sind mindestens 10 im Bereich des zu gründenden Verbandes ansässige Mitglieder erforderlich.

§ 27 Aufgaben

Der Stadt-/Gemeindeverband hat die Aufgabe durch seine Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:

- a) die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen des Stadt-/ Gemeindeverbandes zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
- c) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der Partei und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben, sowie die Belange der CDU öffentlich zu vertreten,
- d) die politische Vertretung des Stadt-/ Gemeindeverbandes in den übergeordneten Verbänden wahrzunehmen,
- e) die politischen Beschlüsse der übergeordneten Verbände durchzuführen,

- f) die Untergliederungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
- g) die Zusammenarbeit mit den CDU-Gemeinderäten zu sichern.

§ 28 Organe

Organe des Stadt-/ Gemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstand.

§ 29 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der CDU in Städten und Gemeinden.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Stadt-/ Gemeindeverbandes an.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Mindestens einmal im Jahr muss sie sich mit der Beratung von Sachthemen befassen. Sie wird vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzenden einberufen. Sie ist ferner auf Antrag von 25% der Mitglieder - höchstens jedoch 100 Mitglieder - innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstand festgelegt.

§ 30 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle den Stadt-/ Gemeindeverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, einschließlich des Frauenberichts, der schriftlichen Berichte der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise über ihre zweijährige Tätigkeit und die Entlastung des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der CDU-Gemeinderatsfraktion,
- d) die Wahl der Mitglieder des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes,
- e) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl der Delegierten des Stadt-/ Gemeindeverbandes zum Kreisparteitag (gemäß § 22 Absatz 2 a), sofern kein Stadtbezirks-/ Ortsverband besteht.

§ 31 Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den Ehrenvorsitzenden (sofern von der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden),
 - c) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister (sofern eine Kasse geführt wird),
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) bis zu 10 Beisitzern; in Stadt-/ Gemeindeverbänden, die in Ortsverbände unterteilt sind, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung so viele weitere Beisitzer gewählt werden, als Ortsverbände bestehen. Für diese Beisitzer haben die Ortsverbände das Vorschlagsrecht, welches von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ausgeübt wird,
 - h) dem Internetbeauftragten (sofern die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat).

Die Funktionen des Pressesprechers, des Internetbeauftragten und/oder des Schriftführers können mit anderen Vorstandsfunktionen zusammengelegt werden.
- (2) An den Sitzungen des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) die Mitglieder des Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisvorstandes, die dem Stadt-/ Gemeindeverband angehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes sind,
 - b) der Vorsitzende der CDU-Gemeinderatsfraktion, der Bürgermeister (Oberbürgermeister), sofern er der CDU angehört,
 - c) die Vorsitzenden der Vereinigungen des Stadt-/ Gemeindeverbandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes sind.
- (3) Der Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstand wird vom Stadt-/ Gemeindeverbandsvorsitzenden einberufen. Er tagt in zwei Monaten mindestens einmal, darüber hinaus auf Antrag von fünf seiner Mitglieder, eines Ortsvorstandes (sofern Ortsverbände gebildet sind), zweier Vereinigungen, zweier Fachausschüsse oder zweier Arbeitskreise des Stadt-/ Gemeindeverbandes in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitglieder des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Stadt-/ Gemeindeverbandes sind zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

§ 32 Aufgaben des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Landes-, Bezirks- und Kreisverbandes und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Ortsverbände (sofern Ortsverbände bestehen) sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise,
 - c) die Berufung und Beauftragung der Fachausschüsse des Stadt-/Gemeindeverbandes und die Vorschläge für die Berufung der Vertreter in die Kreisfachausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - d) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für allgemeine Wahlen, wobei er insbesondere auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten hat,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - f) die Beschlussfassung über den Haushalt des Stadt-/ Gemeindeverbandes,
 - g) die Organisation und Durchführung der Wahlkämpfe für alle allgemeinen Wahlen im Bereich der Stadt bzw. der Gemeinde.
- (2) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Mitglieder des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Stadt-/ Gemeindeverbandes und aller Untergliederungen teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 33 Organisation und Grenzen

- (1) Die Stadtbezirksverbände sind die Untergliederungen der Kreisverbände in den Stadtkreisen.
- (2) Die Ortsverbände sind die Untergliederungen der Stadt-/ Gemeindeverbände in den Städten und Gemeinden.
- (3) Über die Gründung oder Auflösung von Stadtbezirks-/ Ortsverbänden gelten die Bestimmungen des § 26 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 34 Aufgaben und Organe

Für die Aufgaben und Organe der Stadtbezirks-/ Ortsverbände gelten die Bestimmungen der §§ 27 und 28 entsprechend.

§ 35 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der CDU im Stadtbezirks-/ Ortsverband.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Stadtbezirks-/ Ortsverbandes an.
- (3) Die Bestimmungen des § 29 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 36 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle den Stadtbezirks-/ Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, einschließlich des Frauenberichts, der schriftlichen Berichte der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise über ihre zweijährige Tätigkeit und die Entlastung des Stadtbezirks-/Ortsvorstandes,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der CDU-Ortschaftsratsfraktion,
- d) die Bestimmungen des § 30 Buchstabe d) bis f) gelten entsprechend.

§ 37 Stadtbezirks-/Ortsvorstand

- (1) Der Stadtbezirks-/ Ortsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den Ehrenvorsitzenden (sofern von der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden),
 - c) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister (sofern eine Kasse geführt wird),
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) bis zu 10 Beisitzern; in Ortsverbänden, die in Teilorte unterteilt sind, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung so viele weitere Beisitzer gewählt werden, als Teilorte bestehen. Für diese Beisitzer haben die Mitglieder der Teilorte das Vorschlagsrecht,
 - h) dem Internetbeauftragten (sofern die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss gefasst hat.)

Die Funktionen des Pressesprechers, des Internetbeauftragten und/oder des Schriftführers können mit anderen Vorstandsfunktionen zusammengelegt werden.

- (2) An den Sitzungen des Stadtbezirks-/ Ortsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) die Mitglieder des Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisvorstandes, die dem Stadtbezirks-/ Ortsverband angehören, sowie der Vorsitzende des Stadt-/ Gemeindeverbandsvorstandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Stadtbezirks-/ Ortsvorstandes sind,
 - b) der Vorsitzende der CDU-Ortschaftsratsfraktion und der Ortsvorsteher (sofern er der CDU angehört),
 - c) die Vorsitzenden der Vereinigungen des Stadtbezirks-/ Ortsverbandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Stadtbezirks-/ Ortsverbandes sind.
- (3) Die Bestimmungen des § 31 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 38 Aufgaben des Stadtbezirks-/Ortsvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Stadtbezirks-/ Ortsvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse des Landes-, Bezirks-, Kreis- und Stadt-/ Gemeindeverbandes und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Förderung und Koordinierung der Arbeit der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise,
 - c) die Berufung und Beauftragung der Fachausschüsse des Stadtbezirks-/ Ortsverbandes und die Vorschläge für die Berufung der Vertreter in die Stadt-/ Gemeindeverbandsfachausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - d) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für allgemeine Wahlen, wobei er insbesondere auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten hat,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - f) die Beschlussfassung über den Haushalt des Stadtbezirks-/ Ortsverbandes,
 - g) die Organisation und Durchführung der Wahlkämpfe für alle allgemeinen Wahlen im Bereich des Stadtbezirks bzw. der Ortschaft in Abstimmung mit dem Stadt-/ Gemeindeverband.
- (2) Der Stadtbezirks-/ Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Mitglieder des Stadtbezirks-/ Ortsverbandsvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Stadtbezirks-/ Ortsverbandes teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

D. Kandidatenaufstellung

§ 39 Kandidatenaufstellung

Die Aufstellung der Bewerber für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag von Baden-Württemberg, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament durch besondere Nominierungsversammlungen regelt sich nach der Verfahrensordnung des Landesverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.

E. Vereinigungen, Fachausschüsse, Arbeitskreise

§ 40 Vereinigungen

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg, hat folgende Vereinigungen:
 - a) Junge Union Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg,
 - b) Frauen - Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Baden-Württemberg,
 - c) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Landesverband Baden-Württemberg,
 - d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV), Landesverband Baden-Württemberg,
 - e) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, Landesverband Baden-Württemberg,
 - f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU, Union der Vertriebenen und Flüchtlinge, Landesverband Baden-Württemberg
 - g) Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschland, (CDU) Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Vereinigungen an die Vorstände der jeweils zuständigen Gebietsverbände Anträge stellen.

- (3) Die Gliederung der Vereinigungen entspricht der der Partei. Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den CDU Landesvorstand bedarf.
- (4) Sind Funktionsträger der Vereinigungen in Gremien der CDU Mitglied kraft Amtes, so bedarf es zur Wahrnehmung dieser Gremienzugehörigkeit einer Mitgliedschaft in der CDU.

§ 41 Fachausschüsse

- (1) Die jeweils zuständigen Vorstände können zu ihrer fachlichen Beratung und Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Frauen müssen mindestens gemäß ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Die Amtszeit der Fachausschüsse wird von dem zuständigen Vorstand festgesetzt.
- (2) Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachausschüsse, regelt eine Geschäftsordnung für die Fachausschüsse, die vom jeweils zuständigen Vorstand beschlossen wird.

§ 42 Arbeitskreise

- (1) Die jeweils zuständigen Vorstände können zu ihrer fachlichen Beratung und Unterstützung Arbeitskreise einsetzen. Frauen müssen mindestens gemäß ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Die Amtszeit der Arbeitskreise wird von dem zuständigen Vorstand festgesetzt.
- (2) Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitskreise, regelt eine Geschäftsordnung für die Arbeitskreise die vom jeweils zuständigen Vorstand beschlossen wird.

§ 42 a Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Verbände der CDU in den Gemeinden und Kreisen können sich zur Artikulation ihrer politischen Zielsetzungen und Forderungen für das Gebiet einer Raumschaft, eines Zweckverbandes, eines Regionalverbandes oder anderer übergeordneter Strukturen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften können sich für ihre Arbeit eine Ordnung geben, die hinsichtlich der Grundsätze bei Wahlen und Abstimmungen der Ordnung der Partei entspricht. Die Ordnung tritt in Kraft, wenn ihr die Vorstände der beteiligten Verbände zugestimmt haben.

F. Allgemeine Bestimmungen

§ 43 Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes, die Bestandteil der Landessatzung ist, sowie die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des Bundesverbandes der CDU.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Der Etat des Landesverbandes wird vom Landesschatzmeister und dem Landesgeschäftsführer mit Zustimmung des Landesvorsitzenden und des Generalsekretärs aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen. Die Etats der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Landeschatzmeisters.
- (4) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben des Landesverbandes Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten unmittelbar für alle nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen des Landesverbandes.

§ 44 Vermögen

- (1) Der Landesvorstand kann treuhänderisch über das auf ihn insoweit übertragene Parteivermögen des Landesverbandes verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an die besonderen Vermögensträger übertragen. Der Landesvorstand kann ferner alle

dem Landesverband zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

- (2) Absatz 1 gilt für die Bezirks- und Kreisverbände entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 46 Vertretung

Der Landesverband, die Bezirks- und Kreisverbände werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 47 Geschäftsführung

Der Landesgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 48 Haftung

- (1) Der Landesvorstand sowie die Vorstände aller Untergliederungen des Landesverbandes dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Landes- bzw. des Bezirks- oder Kreisverbandes.
- (3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Bezirks- und Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt haben.
- (4) Die Bezirksverbände, die Kreisverbände, die ihnen nachgeordneten Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 21 a Absatz 1 Parteigesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen den Landesverband ergriffen werden. Der Landesverband kann seine anerkannten oder rechtlich festgestellten

Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 49 Hausverein - wirtschaftliche Unternehmungen

- (1) Die Verwaltung von Liegenschaften, die Grundsätze für die Arbeit des Hausvereins und der Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen des Landesverbandes regelt die Finanzordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für die Bezirks- und Kreisverbände entsprechend. Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des Bundesverbandes der CDU vom 17.11.1969, in der Fassung vom 09.05.1984, insbesondere deren § 12 (Vermögensträger nachgeordneter Organisationen), bleibt unberührt.

§ 50 Ladungsfristen, Mitteilung der Tagesordnung und Antragsverfahren

- (1) Parteitage und Vertreterversammlungen müssen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, Mitgliederversammlungen auf Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeinde- oder Ortsverbandsebene, Fachausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vorher schriftlich oder mittels einer alle Mitglieder erreichenden Publikation unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden; die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- (2) Wird auf Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks-, Gemeinde- oder Ortsverbandsebene eine Mitgliederversammlung durchgeführt, sind nur jene Mitglieder stimmberechtigt, die fristgerecht eingeladen werden können.
- (3) Die Parteitage können durch Geschäftsordnung die Regularien für den Ablauf festlegen. Die Geschäftsordnung kann auch als ständige Geschäftsordnung gefasst sein.
- (4) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind mindestens:
 1. der Landesvorstand,
 2. die Bezirksvorstände,
 3. die Kreisvorstände,
 4. die Vorstände der Stadt- / Gemeindeverbände und die Vorstände der Stadtbezirks- / Ortsverbände,
 5. die jeweiligen Vorstände der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Landesverbandes,
 6. die Delegierten des Landesparteitages.
- (5) Antragsberechtigt zum Bezirksparteitag sind mindestens:
 1. der Bezirksvorstand,
 2. die Kreisvorstände,

3. die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände und die Vorstände der Stadtbezirks-/Ortsverbände,
 4. die jeweiligen Vorstände der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bezirksverbandes,
 5. die Delegierten des Bezirksparteitages.
- (6) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind mindestens:
1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände und die Vorstände der Stadtbezirks-/Ortsverbände,
 3. die jeweiligen Vorstände der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise des Kreisverbandes,
 4. alle Mitglieder des Kreisverbandes unabhängig davon, ob der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird.
- (7) Die Stellung von Anträgen an Parteitage und deren Versendung an die Mitglieder kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Ist keine Regelung getroffen, sind
- a) Anträge mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitagstermin schriftlich vorzulegen,
 - b) Sachanträge auf dem jeweiligen Parteitag selbst nur schriftlich mit der Unterschrift von 20 Stimmberechtigten vorzulegen.
- (8) Vorstandssitzungen können schriftlich, mündlich, per Telefon oder per E-Mail einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel sieben Tage. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 51 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Neben Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sitzung müssen sie die bei der Sitzung gestellten Anträge, die durchgeführten Abstimmungen und die Feststellungen über die Ergebnisse dieser Abstimmungen enthalten.
- (2) Im Fall von Wahlen muss die Niederschrift alle vorgeschlagenen Bewerber, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen sowie die Feststellung, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt wurde enthalten. Bei Delegiertenwahlen muss außerdem die Feststellung des Tagungspräsidiums aufgeführt werden, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

- (3) Die Niederschriften sind vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 52 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung oder die Wahlkreisversammlung, die Mitgliederversammlung der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. der Stadtbezirks-/Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 53 Verhinderung eines Delegierten

- (1) Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende gewählte Ersatzdelegierte. Jeder anwesende Delegierte besitzt nur eine Stimme. In der Einladung zu Parteitag und Vertreterversammlungen soll darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Listenplatzes das Stimmrecht nicht anwesender Delegierter erhalten. Fehlt ein entsprechender Hinweis in der Einladung, liegt der Zeitpunkt eine Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Veranstaltungsbeginn.
- (2) Ein Delegierter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes erschöpft ist. Ist das Kontingent des entsendenden Verbandes noch nicht erschöpft, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlganges noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den

betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlgangs ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

§ 54 Stimmrecht der Verbände

Die Delegierten der Kreisverbände können auf dem Bezirks- und Landesparteitag ein Stimmrecht nur ausüben, wenn der Kreisverband den in der Finanzordnung festgesetzten monatlichen Mindestbeitragsanteil je Mitglied an den Bezirksverband bis sechs Monate vor dem Beginn des Parteitages abgeführt hat. Die Delegierten der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. der Stadtbezirks-/Ortsverbände können auf dem Kreisparteitag ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn die Mitgliedsbeitragsanteile bis sechs Monate vor dem Beginn des Kreisparteitages an den Kreisverband abgeführt sind.

§ 55 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für die Änderung der Satzung, der §§ 6 und 14 der Finanzordnung, der Verfahrensordnung gemäß § 41 und dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung" abgegebenen Stimmen der Parteitage und der Mitgliederversammlungen notwendig. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der entsprechenden Parteitage oder Mitgliederversammlungen erforderlich.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

§ 56 Wahlzeit

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Delegierte für Parteitage und Vertreterversammlungen werden für höchstens zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Parteigerichte werden auf vier Jahre gewählt.
- (4) Finden für ein Amt Nach- oder Ergänzungswahlen statt, so verkürzt sich die Amtszeit der Gewählten bis zum Zeitpunkt der regulären Wahl.

§ 57 Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Wahlkandidaten, der Vorstandsmitglieder und der Delegierten zu Parteitag und zum Bundesausschuss.
- (2) Gewählt ist bei der Wahl einer Person, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs. Kommen für eine Stichwahl wegen der Stimmenzahl mehr als 2 Bewerber in Betracht, so wird der zweite Wahlgang wiederholt und auf die für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber beschränkt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so findet, sofern nicht ein Bewerber verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Bewerber verzichtet.
- (3) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber in der Regel alphabetisch geordnet enthalten müssen. Das Frauenquorum ist gemäß § 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern) des Statuts der CDU Deutschland, anzuwenden.

Die Wahl wird durch ein Kreuz vor den Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmgleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) Mehrere Einzelwahlgänge können auch auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. In diesem Fall gelten für jeden Kandidaten und für jede Position die Bestimmungen des Absatzes 2.

G. Schlussvorschriften

§ 58 Verhältnis zu nachgeordneten Verbänden

- (1) Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände, Fachausschüsse und Arbeitskreise vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung der CDU verstoßen, der Partei dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand angemessenen Frist Abhilfe schaffen. Die Betroffenen sind vorher zu hören.
- (2) Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Er bedarf der Bestätigung auf dem nächsten Parteitag.
- (3) Gegen sämtliche Beschlüsse nach Absatz 1 ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesparteigericht gegeben.
- (4) Der Landesvorstand kann sämtliche Organe und Funktionsträger im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung des Absatzes 1 einberufen.
- (5) Diese Vorschriften gelten im Verhältnis der nachgeordneten Untergliederungen zueinander entsprechend.

§ 59 Mitgliedernachweis

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

§ 60 Geschäftsordnung

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Untergliederungen können sich im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen Geschäftsordnungen geben.

§ 61 Auflösung des Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
- (2) Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

- (3) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (4) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirks-/ Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-/ Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirks-/ Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählten Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirks-/ Ortsverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand zu übersenden.
- (5) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (6) Der Beschluss des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen. Der Landesparteitag beschließt gleichzeitig auch über die Liquidation.
- (7) Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Bezirks- oder Kreisverbandes. Die Durchführung des Beschlusses des Bezirks- oder Kreisparteitages über die Auflösung des Bezirks- oder Kreisverbandes obliegt dem jeweiligen Vorstand.

§ 62 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf dem 1. Landesparteitag am 15./16.01.1971 in Baden-Baden beschlossen worden.

Geändert wurde diese Satzung durch Beschlüsse der Landesparteitage am 30.09.1972 in Karlsruhe, am 15./16.11.1974 in Pforzheim, am 03./04.10.1975 in Ulm, am 21./22.10.1977 in Offenburg, am 08./09.09.1978 in Forst, am 18./19.06.1982 in Bad Mergentheim, am 29.09.1984 in Neckarsulm, am 23.04.1988 in Bruchsal, am 28./29.04.1989 in Karlsruhe, am 04./05.10.1991 in Ulm, am 26./27.11.1993 in

Neckarsulm, am 24./25.11.1995 in Ravensburg, am 24./25.10.1997 in Rust, am 24./25.9.1999 in Schwäbisch Gmünd und am 24. Mai 2003 in Pforzheim, am 9./10. Dezember 2005 in Stuttgart, am 27./28. Oktober 2006 in Pforzheim und am 20./21.-November 2009 in Friedrichshafen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Wahl von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern nach § 10 (1) e. wird erstmals bei der auf den Landesparteitag vom 24./25.9.1999 in Schwäbisch Gmünd folgenden Neuwahl des Landesvorstandes vorgenommen.

Der Landesvorstand ist verpflichtet, einem Landesparteitag im Jahre 2010 und einem Landesparteitag im Jahre 2014 einen Bericht über die Anwendung der Landesverfahrensordnung vorzulegen.

Verfahrensordnung

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
Landesverband Baden-Württemberg
für die Aufstellung der Bewerber für die kommunalen
Vertretungskörperschaften, den Landtag von Baden-Württemberg,
den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament
im CDU Landesverband Baden-Württemberg.

Verabschiedet auf dem 28. Landesparteitag 1989 in Karlsruhe in Ausführung der Wahlgesetze und Wahlordnungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften, zum Landtag von Baden-Württemberg, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament.

Geändert durch die Beschlüsse des:

- 34. Landesparteitages am 26./27. November 1993 in Neckarsulm, des
- 38. Landesparteitages am 24./25. Oktober 1997 in Rust, des
- 40. Landesparteitages am 24./25. September 1999 in Schwäbisch Gmünd, des
- 46. Landesparteitages am 24. Mai 2003 in Pforzheim, des
- 51. Landesparteitages am 23. Juli 2005 in Heilbronn und des
- 55. Landesparteitages am 27./28. Oktober 2006 in Pforzheim.

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Stellung der Nominierungsversammlungen

Die Mitgliederversammlungen und Vertreterversammlungen im Sinne dieser Verfahrensordnung (Nominierungsversammlungen) sind Organe der CDU Baden-Württemberg und ihrer Gliederungen im Sinne des § 8 Absatz 2 des Parteiengesetzes. Sie werden zum Zweck der Nominierung von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen und zur Wahl von Vertretern nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der CDU Baden-Württemberg und der Bestimmungen dieser Verfahrensordnung einberufen.

§ 2 Aufstellung der Bewerber

- (1) Als Bewerber der CDU wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU (Mitgliederversammlung) im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten

Mitgliedern der CDU im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung und für das betreffende Wahlgebiet vorliegen. Bewerber müssen Mitglied der CDU sein. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Vorstand. Die weiteren Vorschriften der Satzung der CDU Baden-Württemberg zur Stimmberechtigung von Mitgliedern bleiben unberührt.

- (2) Die Versammlung nach Absatz 1 wird auf Landes- und Bezirksebene als Vertreterversammlung durchgeführt. Auf den nachgeordneten Ebenen entscheiden die jeweils zuständigen Vorstände über die Art der Durchführung durch Beschluss.
- (3) Zusammensetzung der Vertreterversammlungen:
 - a) die Landesvertreterversammlung setzt sich nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 a) der Satzung zusammen,
 - b) die Bezirksvertreterversammlung setzt sich nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 a) Satz 2 der Satzung zusammen,
 - c) die Kreisvertreterversammlung setzt sich nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 a) der Satzung zusammen,
 - d) die Wahlkreisvertreterversammlung setzt sich nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 a) der Satzung zusammen.

Die Mitglieder des Landesvorstandes und der Bezirksvorstände können an der Landesvertreterversammlung beratend teilnehmen. Des weiteren können die Mitglieder der Bezirks- und Kreisvorstände an den jeweiligen Vertreterversammlungen ihrer Ebene beratend teilnehmen.

- (4) Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen und die Wahlen der Bewerber sind innerhalb der in den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften genannten Fristen durchzuführen.
- (5) Den Versammlungen nach Absatz 1 kann durch vorherigen Beschluss des zuständigen Vorstandes das Recht eingeräumt werden, zu Fragen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Wahl stehen, Stellung zu beziehen.

§ 3 Einberufung und Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung wird vom zuständigen Vorsitzenden so rechtzeitig einberufen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge mit allen gesetzlich erforderlichen Anlagen beim zuständigen Wahlleiter gesichert ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der

Vorsitzende der nächst höheren Gebietsorganisation verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen.

- (2) Bestehen in einem Wahlkreis mehrere gleichgeordnete Verbände, so ist zuständig im Sinne dieser Verfahrensordnung derjenige Vorstand oder Vorsitzende der nächst höheren Ebene, die für den Wahlkreis insgesamt zuständig ist. Die Zuständigkeit wird in Abstimmung mit den betroffenen Vorständen der gleichgeordneten Verbände wahrgenommen.
- (3) In Stadtkreisen, die mehrere ganze Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise auf Beschluss des Vorstandes in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt werden.
- (4) Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder von einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleitung.
- (5) Die Versammlung wählt einen Schriftführer, eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist und die nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze weiteren Personen, die zur Abwicklung von Formalien, zur Ableistung von Unterschriften und zur Abgabe von Versicherungen oder als Vertrauenspersonen erforderlich sind. Erhebt sich kein Widerspruch, können diese Wahlen offen durchgeführt werden.
- (6) Die Ladungsfrist und die Form der Einladung, die Beschlussfähigkeit und der Stichtag zur Berechnung der den Verbänden zustehenden Vertreter richtet sich nach den für Parteitage und Mitgliederversammlungen einschlägigen Vorschriften der Satzung.
- (7) Der Versammlungsleiter nach Absatz 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.

§ 4 Vorschläge für die Aufstellung

- (1) Vorschläge an die jeweilige Mitglieder- und Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen schriftlich eingebracht werden. Die Vorschläge sind an den zuständigen Vorsitzenden zu richten.
- (2) In den Mitglieder- und Vertreterversammlungen können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der

Bewerber bis zum Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.
§ 7 bleibt unberührt.

- (3) Für die Vorschläge nach Absatz 1 und 2 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Kandidaten wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 5 Wahl der Vertreter

- (1) Die Wahl der Vertreter erfolgt geheim nach den Bestimmungen des § 12 Absatz 3 der Verfahrensordnung.
- (2) An der Wahl der Vertreter dürfen nur diejenigen Mitglieder einer Versammlung stimmberechtigt mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlkreis oder im Wahlgebiet stimmberechtigt sind. Alle Mitglieder oder Vertreter des entsendenden Verbandes wirken in gleicher Weise an der Wahl aller Vertreter ihres Verbandes mit.

B. Aufstellung von Kandidatenlisten

§ 6 Aufstellungsverfahren

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern und Ersatzbewerbern in Kandidatenlisten erfolgt in geheimer Wahl.
- (2) Zulässig ist die Aufstellung der Liste durch die Wahl in einzelnen Wahlgängen oder ganz oder teilweise in Blöcken, nach § 12 der Verfahrensordnung. Das uneingeschränkte Vorschlagsrecht jedes Mitglieds muss für jeden Platz der aufzustellenden Liste gewährleistet sein.
- (3) Wird § 12 Abs. 3 der Verfahrensordnung der CDU angewandt, sind die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahlen für die jeweiligen Listenplätze gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch vor der Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung beschließen, dass die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auf der Kandidatenliste aufgeführt werden sollen.

§ 7 Landesliste; ergänzende Vorschriften

- (1) Für die Aufstellung einer Landesliste üben die Bezirksvertreterversammlungen jeweils für die ihrem Bezirksverband zustehenden Listenplätze ein Vorschlagsrecht aus.

- (2) Die dabei auf jeden Bezirksverband entfallenden Listenplätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren auf Grund der Ergebnisse der vorausgegangenen entsprechenden Wahlen ermittelt. Dabei werden die in jedem Bezirksverband gewonnenen Direktmandate angerechnet.
- (3) Der Landesvorstand schlägt der Landesvertreterversammlung die Landesliste unter besonderer Würdigung der Vorschläge der Bezirksvertreterversammlungen vor.

§ 8 Europawahl; ergänzende Vorschriften

Für den Fall, dass der Bundesvorstand der CDU nach § 20 Absatz 3 Statut sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, werden die Vertreter des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung von der Landesvertreterversammlung geheim gewählt, die auch das Vorschlagsrecht für die auf den Landesverband entfallenden Listenplätze ausübt.

§ 9 Unechte Teilortswahl; ergänzende Vorschriften

- (1) In Gemeinden, in denen die unechte Teilortswahl durchgeführt wird, und in denen für einen oder mehrere Teilorte ein Ortsverband besteht, muss die Wahl der Bewerber für den Gemeinderat durch eine Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes erfolgen. Bestehen für einen oder mehrere Teilorte Ortsverbände, so können diese der Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeindeverbandes Vorschläge für die Bewerber aus ihren Teilorten unterbreiten.
- (2) Die Wahl der Bewerber für die Ortschaftsräte wird durch eine Versammlung der in den Teilorten wahlberechtigten CDU Mitglieder durchgeführt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verfahrensordnungen sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Der jeweilige Wahlvorschlag wird vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorsitzenden unterschrieben und eingereicht.

C. Aufstellung von gemeinsamen Listen

§ 10 Aufstellung von Bewerbern auf gemeinsamen Listen

- (1) Bewerber auf gemeinsamen Wahlvorschlägen der CDU und anderer Wahlvorschlagsträger können in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der beteiligten Wahlvorschlagsträger oder in getrennten Versammlungen benannt werden. Hierüber entscheidet der jeweils zuständige Vorstand. Einzelheiten des Wahlverfahrens entscheidet die Aufstellungsversammlung.
- (2) Die Aufstellungsversammlung wird vom zuständigen Vorsitzenden zusammen mit den Vertretern der anderen Wahlvorschlagsträger einberufen.
- (3) Bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung sind neben den CDU Mitgliedern auch die Anhänger des anderen Wahlvorschlagsträgers stimmberechtigt.

D. Aufstellung von Direktbewerbern

§ 11 Aufstellung von Wahlkreiskandidaten

- (1) Die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten erfolgt geheim nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung.
- (2) Ersatzbewerber sind in einem getrennten Wahlvorgang in gleicher Weise zu wählen.

E. Wahlverfahren

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl des Versammlungsleiters, von Zeugen, von Vertrauenspersonen und die Wahl weiterer Kommissionen, die den Ablauf der Veranstaltung begleiten, offen durchgeführt werden. Jedem Bewerber oder

Vorgeschlagenen muss das Recht eingeräumt werden, seine Vorstellungen und sein Programm in angemessener Zeit vorzutragen. Die Durchführung von geheimen Wahlen zur Aufstellung von Bewerbern im Sinne § 2 Verfahrensordnung ist mit Wahlkabinen und mit Wahlurnen durchzuführen.

- (2) Gewählt ist bei der Wahl einer Person, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs. Kommen für eine Stichwahl wegen der Stimmenzahl mehr als 2 Bewerber in Betracht, so wird der zweite Wahlgang wiederholt und auf die für die Stichwahl in Betracht kommende Bewerber beschränkt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so findet, sofern nicht ein Bewerber verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Bewerber verzichtet.
- (3) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber in der Regel alphabetisch geordnet enthalten müssen. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor den Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmengleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Mehrere Einzelwahlgänge können auch auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. In diesem Fall gelten für jeden Kandidaten und für jede Position die Bestimmungen des Absatzes 2.
- (5) Werden von der Versammlung Ersatzbewerber für die jeweilige öffentliche Wahl vorsorglich gewählt, so beschließt die Versammlung ausdrücklich, ob Ersatzbewerber an die gleiche Stelle ausfallender Bewerber treten oder am Ende in die Liste eintreten.

F. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist auf dem 28. Landesparteitag am 28./29.04.1989 in Karlsruhe beschlossen worden. Geändert wurde diese Verfahrensordnung durch Beschlüsse der Landesparteitage am 26./27.11.1993 in Neckarsulm, am 24./25.10.1997 in Rust, am 24./15.9.1999 in Schwäbisch Gmünd , am 24.5.2003 und am 25.10.2006 in Pforzheim . Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geändert wurde diese Verfahrensordnung durch Beschluss des Landesparteitages am 23. Juli 2005 in Heilbronn und am 27./28. Oktober 2006 in Pforzheim.

Finanzordnung

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Baden-Württemberg

verabschiedet auf dem 1. Landesparteitag
am 15./16. Januar 1971 in Baden-Baden.

Ergänzt durch die Beschlüsse des

- 11. Landesparteitages am 8./9. September 1978 in Forst, des
- 17. Landesparteitages am 18./19. Juni 1982 in Bad Mergentheim, des
- 20. Landesparteitages am 29. September 1984 in Neckarsulm, des
- 28. Landesparteitages am 28./29. April 1989 in Karlsruhe, des
- 36. Landesparteitages am 24./25. November 1995 in Ravensburg, und des
- 46. Landesparteitages am 24. Mai 2003 in Pforzheim.

§ 1 Landesverband und Bezirksverbände

- (1) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Sie soll dem Landesverband Baden-Württemberg die notwendige Finanzkraft zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Angaben sowie den Bezirks- und Kreisverbänden die Aufrechterhaltung ihrer Organisationsstruktur gewährleisten.
- (3) Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der CDU, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils zum 1.07. eines Jahres zu entrichten.

- (3) Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag	
bis	1.000,00 €	5,00 €
bis	1.500,00 €	5,00 bis 10,00 €
bis	2.000,00 €	10,00 bis 15,00 €
bis	2.500,00 €	15,00 bis 20,00 €
bis	3.500,00 €	20,00 bis 35,00 €
bis	5.000,00 €	35,00 bis 50,00 €
über	5.000,00 €	50 € und mehr

- (4) Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 9 Abs. 3 FBO Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes vom 17.11.1969 in der Fassung vom 11.11.2002).
- (5) Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der jeweilige Kreisverband. Er kann dies an seine Untergliederungen delegieren.

§ 3 Abführung der Beitragsanteile an die Bundespartei

Über die Frage, ob und in welcher Höhe die Kreisverbände Beitragsanteile abzuführen haben, entscheidet für die Bundespartei der Bundesparteitag, für den Landesverband der Landesparteitag und für die Bezirksverbände die Bezirksparteitage.

§ 4 Sonderbeiträge für Mandatsträger und Amtsinhaber

Mandatsträger	Sonderbeitrag pro Monat
Bundestagspräsident	250,00 €
Mitglieder der Bundesregierung	250,00 €
Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretäre	150,00 €
Mitglieder des Europäischen Parlaments und Bundestagsabgeordnete	175,00 €
Landtagspräsident	150,00 €
Mitglieder der Landesregierung	150,00 €
Staatssekretäre bei Landesregierungen	100,00 €
Landtagsabgeordnete	100,00 €
Regierungspräsidenten	75,00 €
Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister, hauptamtliche Ortsvorsteher	3 Prozent des Grundgehalts

Mandatsträger auf Kreis-, Gemeinde- und Ortsebene, gewählte Mitglieder der Regionalversammlung, ehrenamtliche Ortsvorsteher je nach Größe der öffentlich-rechtlichen Körperschaft 5,00 bis 100,00 €

Über die Sonderbeiträge der Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und hauptamtlichen Ortsvorsteher sowie der Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher entscheiden und verfügen die Kreisverbände. Über alle anderen Sonderbeiträge verfügen die Bezirksverbände im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden.

§ 5 Beitragskumulation

Die Sonderbeiträge gemäß § 4 sind zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 2 zu zahlen. Werden mehrere der in § 4 aufgeführten Ämter von einem Parteimitglied wahrgenommen, dann kumuliert sich die Verpflichtung zur Zahlung der Sonderbeiträge entsprechend.

§ 6 Erstattungsbeiträge

Der Landesverband verfügt über die staatlichen Erstattungsbeiträge. Er behält davon 50 % zur Bestreitung der Wahlkampfkosten. Die restlichen Erstattungsbeiträge sind an die Bezirksverbände weiterzuleiten. Die Aufteilung erfolgt nach dem in den Bezirksverbänden erreichten Stimmenanteil der Wahl, für welche die Erstattungsbeiträge gewährt werden.

§ 7 Spenden

Das Spendenaufkommen verbleibt grundsätzlich den Bezirks- und Kreisverbänden. Im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden erstellt der Landesverband eine Vorbehaltsliste unter Berücksichtigung der Richtlinien der Bundespartei.

§ 8 Hausverein

Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften des CDU-Landesverbandes sowie der Vertretung von dessen Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister eingetragen ist. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums. Vorsitzender ist der Landesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 9 GmbH

Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Landesverband dient eine GmbH. Gesellschafter können nur Beauftragte des Präsidiums sein. Der Gesellschaftsvertrag muss vom Präsidium genehmigt werden. Die Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es ist ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbH-Gesetz) zu bilden, dessen Vorsitzender der Landesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist. Die GmbH kann ihre Aufgaben auch durch Tochtergesellschaften wahrnehmen. Der Landesschatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter gehört deren Aufsichtsräten an, falls solche Tochtergesellschaften gebildet werden.

§ 10 Haushaltsbeschlüsse

Der Beschluss des Landesvorstandes über den Haushalt ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der Untergliederungen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächst höheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Haushaltsplan der Landesgeschäftsstelle

Der Vollzug der im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben obliegt dem Landesgeschäftsführer. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landesschatzmeisters. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendige wesentliche Änderungen des Haushalts bedürfen eines vom Landesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Landesvorstandes. Einzelheiten, insbesondere für Rechtsgeschäfte, werden in einer Geschäftsordnung des Landesvorstandes für die Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister geregelt.

§ 12 Rechenschaftsberichte

- (1) Der Landesschatzmeister erstattet jährlich dem Landesvorstand einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Landesverbandes. Hierüber hat der Landesvorstand einen Beschluss zu fassen. In jedem zweiten Jahr erstattet der Landesschatzmeister dem Landesparteitag einen allgemeinen Rechenschaftsbericht. In gleicher Weise haben alljährlich die Rechnungsprüfer ihren Bericht dem Landesvorstand und jedes zweite Jahr dem Landesparteitag vorzulegen. Sie haben insbesondere zu untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll und im Rahmen des Etatansatzes

vorgenommen worden ist. Dieselbe Regelung gilt auch für alle nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen des Landesverbandes. Im übrigen müssen die jährlichen Berichte des Landesverbandes und der Bezirksverbände von einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Mitglied der steuerberatenden Berufe testiert sein.

- (2) Werden die Rechenschaftsberichte der Bezirks- und Kreisverbände nicht fristgerecht beim Landesverband abgegeben und entstehenden dem Landesverband dadurch Kürzungen beim Staatszuschuss, so haftet hierfür die verursachende Verbandsebene.
- (3) Dies gilt gleichermaßen bei Abgabe eines unvollständigen oder unrichtigen Rechenschaftsberichtes.
- (4) Für den Fall der verspäteten, unkorrekten oder unvollständigen Abgabe des Rechenschaftsberichts einer nachgeordneten Gliederung haben der Kreisverband und der Landesverband das Recht, auf deren Kosten eine sachkundige Person mit der Erstellung des Rechenschaftsberichts zu beauftragen

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des Bundesverbandes der CDU vom 17.11.1969 in der Fassung vom 11.11.2002.

§ 14 Übergangsregelung

Das zum 01.02.1971 ermittelte Vermögen der Bezirksverbände Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg und Württemberg-Hohenzollern verbleibt denselben; desgleichen Einnahmen und Belastungen im Zusammenhang mit diesem Vermögen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist auf dem 1. Landesparteitag am 15./16.11.1971 in Baden-Baden beschlossen worden.

Geändert wurde diese Finanzordnung durch Beschlüsse der Landesparteitage am 08./09.09.1978 in Forst, am 18./19.06.1982 in Bad Mergentheim, am 29.09.1984 in Neckarsulm, am 28./29.04.1989 in Karlsruhe, am 24./25.11.1995 in Ravensburg und am 24.5.2003 in Pforzheim.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands

(Stand 4.12.2007)

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzung)

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand

im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf - Vorstandsämter gewählt werden können.

§ 6 a (Mitgliederbefragung)

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten

Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- (1) zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
- (2) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
- (3) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- (4) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- (5) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- (6) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- (1) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- (2) die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

§ 40 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind Beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Für die Mitgliedervollversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

- (1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

- (6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.